

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 17.5.2010 von 19.30 Uhr bis 22.15 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Zur Sitzung sind anwesend:

Vorsitzender:	1. Bürgermeister	Eugen Gillhuber
Schriftführer:		Willi Röder
Gemeinderäte:	2. Bürgermeister	Roman Feichtner
		Robert Bauer
		Christian Beham
		Irmgard Bumeder
		Michael Eisenschmid
		Andrea Hinterwaldner
		Willi Mirus
		Norbert Probul
		Martin Schneider
		Eugen Balth. Tremmel
		Herbert Weidlich
		Jürgen Weidlich

Somit sind zur öffentlichen Sitzung neben dem 1. Bürgermeister 12 Gemeinderäte anwesend.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen, folgenden TOP in die öffentliche Sitzung mit aufzunehmen:

TOP 13: Energienutzungs- und Klimaschutzkonzept

Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich somit entsprechend.

Anschließend fragte GRin Hinterwaldner an, warum der Antrag der Frauen für Moosach auf eine zusätzliche 400 € Kraft für die Mittagsbetreuung in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten werden soll. Bgm. Gillhuber teilte mit, dass es sich hier um eine Personalangelegenheit handelt und diese somit nichtöffentlich zu beraten sei.

Nach längerer Diskussion war man sich einig, den o.g. Antrag sowie einen weiteren der Frauen für Moosach (Ruhebänke) auf der nächsten öffentlichen Sitzung zu beraten.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen GR-Sitzung vom 19.4.2010

Bgm. Gillhuber bat um die Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.4.2010.

Beschluss: Zur Niederschrift vom 23.4.2010 zur Sitzung vom 19.4.2010 gab es folgenden Einwand:

GRin Dr. Bumeder bemängelte, dass im Protokoll der letzten Sitzung beim TOP „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010“ der falsche Ansatz bei der Mittagsbetreuung – Elternbeiträge auf Seite 2 des Vorberichtes nicht erwähnt wurde.

Kämmerer Röder teilte mit, dass dieser Fehler im Vorbericht zur Beschlussfassung des TOP's bereits bekannt und auf 25.800 € berichtigt war und den Gemeinderatsmitgliedern der berichtigte Vorbericht bereits per Mail zugesandt wurde. Der Beschluss zur Haushaltssatzung war daher korrekt.

GRin Dr. Bumeder wollte dennoch eine schriftliche Erwähnung hierüber. Dies ist somit geschehen.

- 13 : 0 Stimmen -

Zu den Tagesordnungspunkten 2 – 8 war der Bauamtsleiter der VG Glonn, Herr Reinhard Brilmayer anwesend, welcher die verschiedenen Punkte ausführlich erläuterte.

2. Globalkalkulation zur Wasserversorgungsanlage

Dem GR lagen die wichtigsten Tabellen der Kalkulation vom 02.05.2010 mit Erläuterungen vom 05.05.2010 vor. Die Kalkulation und ihre Grundlagen wurden dargestellt. Problematisch ist, dass die steuerliche Behandlung der Jahresergebnisse von der Kalkulation aus rechtlichen Gründen abweicht und die Gemeinde deshalb steuerlich Gewinne erzielt. Hier sind vor allem der unterschiedliche Ansatz kalkulatorischer Kosten bei Investitionen und Beiträgen sowie die Einrechnung der früheren Kostenunterdeckung zu nennen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zur letzten Kalkulation und in den Erläuterungen zur Kalkulation verwiesen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Berechnung in der Fassung vom 02.05.2010 anzuerkennen. Der Beitragssatz wird auf 1,69 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche und auf 5,75 Euro je Quadratmeter Geschossfläche festgesetzt. Die Gebühr wird im gewichteten Mittel auf 1,00 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

- 13 : 0 Stimmen -

3. Globalkalkulation für die Entwässerungseinrichtung

Dem GR lagen die wichtigsten Tabellen der Kalkulation vom 02.05.2010 mit Erläuterungen vor. Die Kalkulation und ihre Grundlagen wurden dargestellt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Beiträge für den Zeitraum vom 01.10.2010 -30.09.2012 auf 0,66 € je Quadratmeter Grundstücksfläche bei Mischwasser festzusetzen. Je Quadratmeter Geschossfläche wird der Beitrag für Mischwasser- und Schmutzwasserentsorgung auf 24,77 € festgesetzt. Die Einleitungsgebühr beträgt künftig 2,13 € für Mischwasser und 1,91 € für Schmutzwasser je Kubikmeter eingeleiteter Abwassermenge. Die Weiterführung der Beitrags- und Gebührenkalkulation auf der Grundlage der letzten Kalkulation wird anerkannt.

- 13 : 0 Stimmen -

4. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund des Beschlusses zur Globalkalkulation ist die Beitrags- und Gebührensatzung neu zu erlassen. Ein Satzungsentwurf lag dem Gemeinderat vor.

Er entspricht textlich nahezu vollständig der Ende 2008 neu herausgekommenen Mustersatzung des Innenministeriums. Trotz zahlreicher redaktioneller Veränderungen hat sich materiell an den Inhalten kaum etwas geändert. Im § 5 Abs. 3 wurde detaillierter auf die Veranlagung gewerblich genutzter Grundstücke eingegangen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die BGS-WAS entsprechend dem vorgelegten Satzungsentwurf neu zu erlassen.

In § 6 - Beitragssatz ist die Bezeichnung „qm“ in „m²“ zu ändern. - 13 : 0 Stimmen -

5. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund des Beschlusses zur Globalkalkulation ist die Beitrags- und Gebührensatzung neu zu erlassen. Ein Satzungsentwurf lag dem Gemeinderat vor.

Er entspricht textlich nahezu vollständig der Ende 2008 neu herausgekommenen Mustersatzung des Innenministeriums. Trotz zahlreicher redaktioneller Veränderungen hat sich materiell an den Inhalten kaum etwas geändert. Im § 5 Abs. 3 wurde detaillierter auf die Veranlagung gewerblich genutzter Grundstücke eingegangen.

Erwähnenswert ist die Änderung in § 10 der Satzung. Nunmehr soll neben der Gebühr für die gezahlten Wassermengen für nicht gezahlte, aber zusätzlich eingeleitete Mengen pauschaliert je Bewohner und Jahr eine Gebühr für eine Menge von 15 m³ erhoben werden. Ein Verzicht auf diese Regelung könnte u.U. zur Nichtigkeit des gesamten Gebührenteils der Satzung führen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die BGS-EWS entsprechend dem vorgelegten Satzungsentwurf neu zu erlassen.

In § 6 - Beitragssatz ist die Bezeichnung „qm“ in „m²“ zu ändern. - 13 : 0 Stimmen -

- 6. Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes für das Gebiet „Falkenberg -Mühlweg/ Heublumenweg“.**
- **Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
 - **Satzungsbeschluss**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf vom 21.12.09 wurde im Zeitraum vom 22. Januar 2010 bis 23. Februar 2010 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind unten aufgeführt und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Dieses Arbeitspapier wurde allen Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung zur Sitzungsvorbereitung ausgehändigt.

Nachfolgend die Stellungnahmen, die vom Gemeinderat Punkt für Punkt erörtert, abgewogen und darüber Beschluss gefasst wurde. Für Fragen aus dem Gemeinderat stand Bauamtsleiter Brilmayer zur Verfügung.

A. Träger öffentlicher Belange:

Von folgenden Behörden wurden für die Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Ebersberg –Staatl. Gesundheitsamt-
- Kreisbrandinspektion Ebersberg

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung hierüber ist nicht notwendig.

A.1 Landratsamt Ebersberg, baufachliche Stellungnahme; Schreiben vom 22.02.2010

Grundsätzlich bestehen aus baufachlicher Sicht zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Einwände. Es wird lediglich empfohlen, bei Punkt B1.2 die Formulierung „in einem verträglichen Maß“ zu konkretisieren. Die als maximale Tiefe für untergeordnete Bauteile im Abstandsflächenrecht genannten 1,5 m könnten hier als Anhaltspunkt herangezogen werden.

Abwägung:

Um später Streitigkeiten über das „verträgliche Maß“ bei eventuellen Überschreitungen der festgelegten Baugrenzen zu vermeiden, sollte dieser Anregung gefolgt und das Maß im Bebauungsplan konkretisiert werden.

Beschluss:

Der Punkt B 1.2 „Balkone und ebenerdige Terrassen dürfen die Baugrenzen in einem verträglichen Maß überschreiten“ wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Überschreitungen der Baugrenze für untergeordnete Bauteile können bis zu einer Tiefe von 1,50 m und einer Breite von maximal 1/3 der Gebäudelänge als Ausnahme zugelassen werden.“

- 13 : 0 Stimmen -

A.2 Landratsamt Ebersberg, immissionsschutzfachliche Stellungnahme; Schreiben vom 22.02.2010

Die in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen / Anpassungen / Ergänzungen / werden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im LRA Ebersberg zur Kenntnis genommen.

Sonstige Anregungen oder Einwände aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden zur gegenwärtigen Planvorlage nicht mehr geäußert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

- 13 : 0 Stimmen -

A. 3 Landratsamt Ebersberg, naturschutzfachliche Stellungnahme; Schreiben vom 14.01.2010,

in der neuen Fassung des Bebauungsplans wurden mehrere Veränderungen vorgenommen. Der Baumbestand und einige Heckenstrukturen sind als zu erhalten dargestellt. Der Geltungsbereich wurde im Bereich der Fl.Nrn. 498/5 und 457 nach Süden erweitert und auf Fl.Nr. 464 wurde die Grenze etwas zurückgenommen. Der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung sind in den Bebauungsplan eingearbeitet worden.

Baumbestand:

In Punkt 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird das Grundstück Fl.Nr. 498/5 mit dem Baumbestand, mit dem Fließgewässer und der extensiven Wiesennutzung zu Recht als „bedeutender Lebensraum für verschiedene Tierarten“ dargestellt und wird bewertet als Grünstruktur mit „herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“.

Die Fichten werden in Punkt 5.2.4 „naturschutzfachlich als nicht besonders wertvoll“ eingestuft. Dieser Einstufung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde klar widersprochen. In älteren Fichten finden sich häufig Höhlungen und größere Risse, die Lebensraum für verschiedene nach der Bundesartenschutzverordnung geschützte Tierarten sind, wie z. B. Fledermaus-, Vogel-, Wespen- und Bienenarten und Hornissen. Um diesen fachlichen Widerspruch zwischen 5.3 und 5.2.4 auszuräumen, wird gebeten, die Aussage unter 5.2.4 zu streichen.

Da auch der Baumbestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 457 von großer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist, wird gebeten, diesen in die Auflistung der ortsbildprägenden Baumbestände (Punkt 5.2.4) aufzunehmen. Zudem wird empfohlen, die Ersatzpflanzung mit heimischen Laubholzarten für gerodete Bäume verpflichtend festzusetzen.

Eingriffsregelung:

Die Errichtung der geplanten Wohngebäude im Rahmen des Bebauungsplans sind als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG zu bewerten. Nach Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Unter Punkt 5.5 ist die Eingriffsbilanzierung in die Begründung eingefügt worden. Nach überschlägigen Berechnungen liegt die Summe aller noch überbaubarer Bauräume weit über den genannten 570 m².

Das betroffene Gebiet ist durch die weithin sichtbare Hanglage und durch die vielen alten Bäume, artenreiche Hecken und durch die extensiven strukturreichen Gärten teilweise zu der Kategorie III gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung (Bewertung des Landschaftsbilds und der Lebensräume) zuzuordnen. Um der besonderen Bedeutung des Gebiets gerecht zu werden, ist der Ausgleichsfaktor von 0,5 nicht ausreichend. Es ist angemessen, den Kompensationsfaktor von 0,8 anzuwenden.

Die Bilanzierung ist bezüglich des Eingriffs, des Kompensationsfaktors und der Ausgleichsfläche zu überarbeiten und anzupassen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Die im Bebauungsplan getroffenen Aussagen zum Artenschutz sind nur ausreichend, soweit allein der Walnussbaum gerodet werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass sobald weitere Bäume entfernt werden sollen, Untersuchungen auf Individuen geschützter Tierarten und deren Lebensstätten vorzunehmen sind und eine zusätzliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist. Nur so kann der Artenschutz gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG gewährleistet werden.

Ortsrandeingrünung:

Um die Funktionen der Ortsrandeingrünung als „naturnahen Übergang zum ... Außenbereich“ (siehe Punkt 4, Begründung) und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäugetiere zu erhalten, wird gebeten, den Verzicht intensiver gärtnerischer Nutzung, die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art (Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Spielgeräte und Wegebau Pflasterbeläge etc.) zu untersagen und im Bebauungsplan textlich zu verankern.

Abwägung:

Die Gemeinde ist weiterhin der Auffassung, dass Fichten als „naturschutzfachlich nicht besonders wertvoll“ einzustufen sind. Um jedoch den Widerspruch zu Punkt 5.3 des Umweltberichtes auszuräumen, sollte diese Aussage in Punkt 5.2.4 gestrichen werden. Der ortsbildprägende Baumbestand auf Fl.-Nr. 457 sollte der Vollständigkeit halber noch nachgetragen werden. Um den Baumbestand im Plangebiet auch langfristig zu erhalten, sollte der Anregung der unteren Naturschutzbehörde nachgekommen und für gerodete Bäume eine Ersatzpflanzung festgesetzt werden.

Für einen Großteil des Bebauungsplangebietes gibt es eine sog. „Lückenfüllungssatzung“, in der bereits Bauräume festgelegt sind. Diese wurden im Bebauungsplan übernommen und damit kein zusätzlicher Bauraum ausgewiesen. Die Gebäude sind größtenteils schon errichtet oder es liegt eine Baugenehmigung vor. Für die Erweiterungsfläche im Bebauungsplangebiet ist Folgendes festzustellen:

Die Fl.-Nrn. 498/4 484/3 und 484/7 sind bereits bebaut. Es werden nur Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Gebäude vorgesehen, die bereits jetzt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des BauGB baurechtlich zulässig sind, so dass kein zusätzliches Baurecht geschaffen wird. Für die Fl.-Nr. 460/1 liegt ebenfalls eine Baugenehmigung vor. Somit verbleibt nur noch die Fl.-Nr. 498/5, bei der ein zusätzliches Baurecht geschaffen wird, wenn es sich beim Ortsteil Falkenberg nicht ohnehin schon um einen Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB handelt. Damit ist auch die in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigte Fläche mit 570 m² korrekt ermittelt.

Die Gemeinde ist sich der besonderen landschaftlichen Bedeutung des Gebietes bewusst. Sie hat gerade deswegen bauleitplanerische Schritte eingeleitet, um den Baumbestand zu sichern und das Gebiet mittels Festlegung von Bauräumen um die bereits bestehenden Gebäude vor einer zu starken Verdichtung zu schützen. Bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre der Baumbestand dagegen rechtlich nicht geschützt. Gerade dieser Schutz des Baumbestands und die Verhinderung einer weiteren baulichen Verdichtung rechtfertigen im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme den Ansatz eines niedrigeren Ausgleichsfaktor. Im Nordosten des Plangebietes wurde zusätzlich eine Ortsrandeingrünung mit 10 m Breite und Pflanzverpflichtung festgelegt. Aufgrund dieser Tatsachen und der daraus resultierenden hohen ökologischen Wirkung des Bebauungsplans sieht der Gemeinderat einen Ausgleichsfaktor von 0,5 als ausreichend an.

Wie im Umweltbericht festgestellt, soll für das Bauvorhaben Sjöberg ein Walnusbaum gefällt werden. Der übrige Baumbestand ist zu erhalten. Damit ist, wie die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Im Übrigen ist zu allen Bauvorhaben, die ein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen, aus dem die grünordnerischen Maßnahmen zu ersehen sind.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde auf Verzicht intensiver gärtnerischer Nutzung und Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Ortsrandeingrünung ist bereits im vorliegenden Plan enthalten.

Beschluss:

Die Aussage in Punkt 5.2.4 des Umweltberichtes, „dass die Fichten naturschutzrechtlich nicht besonders wertvoll einzustufen sind“, ist zu streichen. Der Baumbestand auf Fl.-Nr. 457 ist in der Auflistung der ortsbildprägenden Baumbestände noch nachzutragen. Die Festsetzung 6.7 soll wie folgt ergänzt werden: Bei Ausfall als zu erhaltend festgesetzter Bäume sind ebenso wie für abgängige Fichten Ersatzpflanzungen mit heimischen Laubbäumen gemäß Artenliste aus Punkt 6.2 bzw. 6.3 vorzunehmen. Die Pflanzgröße der Bäume muss mindestens H, 3xv, StU 16-18 betragen. Im Übrigen bleibt die Planung unverändert.

- 13 : 0 Stimmen -

A. 4 Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 28.01.2010

In der Stellungnahme vom 25.05.2009 wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht, da sich der Umgriff des Bebauungsplanes im Wesentlichen auf den Umgriff der bestehenden Außenbereichssatzung beschränkt.

Da sich die Inhalte der Planung nicht wesentlich geändert haben, besitzt die Stellungnahme vom 25.05.2009 weiterhin Gültigkeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

- 13 : 0 Stimmen -

A. 5 E.ON Bayern AG; Schreiben vom 08.02.2010

Im überplantem Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind, Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Abwägung:

Seitens der Gemeinde Moosach sind derzeit keine der o. g. Bau- und Bepflanzungsvorhaben vorgesehen.

Für die Einhaltung von Pflanzabständen zu den Versorgungsleitungen auf den Privatgrundstücken ist der Grundeigentümer verantwortlich.

Beschluss:

An der Planung ergeben sich keine Änderungen.

- 13 : 0 Stimmen -

B. Bürger:

B.1 Josef Baumann, Falkenberg 26; Schreiben vom 18.02.10

Herr Baumann bemängelt, dass der in der Planung als vorhandener geschlossener Gehölzbestand bezeichnete Bereich nicht korrekt dargestellt ist und sich dort nur einzelne Obstbäume und Sträucher befinden. Außerdem ist ein Weg nicht dargestellt.

Abwägung:

Der angesprochene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Gehölzbestand ist nur nachrichtlich dargestellt und rechtlich nicht bindend.

Die Darstellung soll auch nur die ungefähre Lage bezeichnen und stellt keinen Baumbestandsplan, wie im Plangebiet festgesetzt, dar. Der Weg liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes und ist nicht darzustellen.

Beschluss:

An der Planung ergeben sich keine Änderungen.

- 13 : 0 Stimmen -

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB und beauftragt das Architekturbüro Einhellig, Grafing die heute beschlossenen Änderungen, die nur redaktioneller Natur sind, in die Planunterlagen einzuarbeiten. Das Plandatum ist mit 17.05.2010 zu versehen.

Dieser so geänderte Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

- 13 : 0 Stimmen -

7. Antrag auf Ganzjahresnutzung des Gastronomiebetriebs im Steinseebad

Klaus Gruber, Niederseeon 17, 85665 Moosach

Gemäß einer Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid für die Erneuerung des Betriebsgebäudes am Steinseebad ist der Gastronomiebetrieb in der Zeit vom 1.4. – 15.10. eines Jahres und danach nur in Einzelfällen zulässig. Nun beantragt der Betreiber baurechtlich eine Erlaubnis für die gastronomische Ganzjahresnutzung des Betriebsgebäudes.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind keine öffentliche Belange zu erkennen, wegen derer die Gemeinde das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als nicht zulässig einstufen könnte bzw. müsste. Nachdem die Besucher des Restaurants außerhalb der Badebetriebszeit nur Flächen beanspruchen, die sowieso als Zufahrt bzw. Parkplatz beansprucht werden, sind im Übrigen durch einen Ganzjahresbetrieb des Restaurants keine Auswirkungen auf sonstige schützenswerte Flächen im Bereich des Steinsees zu befürchten.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt einer Ganzjahresnutzung des Restaurantbetriebs im Betriebsgebäude des Steinseebades zu.

- 13 : 0 Stimmen -

8. Widmungen und Abstufungen von Gemeindeverbindungsstraßen

a) Abstufung des nördlichen Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Das o.g. Straßenteilstück der Straße Moosach – Oberseeon – Schlacht nördlich von Oberseeon hat seine Verkehrsbedeutung als Gemeindeverbindungsstraße verloren. Die Straße hat nun die Verkehrsbedeutung eines öffentlichen Feld- und Waldweges und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes entsprechend abzustufen

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, das nördliche Teilstück (Fl.Nrn. 127, 1459T) der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Nr. 62) abzustufen. Anfangspunkt des öFW Nr. 62 ist die Abzweigung von der GV Nr. 2, Endpunkt ist die Nordgrenze der Flurnr. 127. Der öFW Nr. 62 hat eine Länge von 1.240 m.

- 13 : 0 Stimmen -

b) Abstufung des südlichen Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Das o.g. Straßenteilstück der Straße Moosach – Oberseeon – Schlacht südlich von Oberseeon hat seine Verkehrsbedeutung als Gemeindeverbindungsstraße verloren. Die Straße hat nun die Verkehrsbedeutung eines öffentlichen Feld- und Waldweges und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes entsprechend abzustufen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, das südliche Teilstück (Fl.Nrn. 1510, 1459T) der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Nr. 63) abzustufen. Anfangspunkt des öFW Nr. 63 ist die Gemarkungsgrenze Glonn, Endpunkt ist die Nordostecke der Flurnr. 1411/10. Der Weg wird bei km 0,370 durch die GV Nr. 42 (Flurnr. 1411/12) unterbrochen. Der öFW Nr. 63 hat eine Länge von 785 m.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Widmung der Straße südwestlich von Oberseeon als Gemeindeverbindungsstraße

Die o.g. Straße ist bisher nicht gewidmet, hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dementsprechend zu widmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Straße südwestlich von Oberseeon mit der Flurnr. 1411/9 zur Gemeindeverbindungsstraße mit einer Länge von 145 m zu widmen.
Anfangspunkt ist die Abzweigung von der GV Nr. 42, Endpunkt ist die Ostgrenze der Flurnr. 1411/9 Gmkg. Moosach. Das Straßenstück wird Bestandteil der GV Nr. 2

- 13 : 0 Stimmen -

d) Teilabstufung der Gemeindeverbindungsstraße in Fürmoosen

Die Gemeindestraße im Ortsbereich von Fürmoosen ist noch als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Straße ist von ihrer Verkehrsbedeutung her aber eine Ortsstraße und ist deshalb gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes entsprechend abzustufen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, das im Ortsbereich von Fürmoosen liegende Teilstück der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Nr. 10 zur Ortsstraße (Nr. 39) abzustufen (Fl.Nrn. 852/1 T, 721 T, 722/1 T).
Anfangspunkt der OS Nr. 39 ist südwestliche Grenzpunkt der Fl.Nr. 722, Endpunkt ist der südliche Grenzpunkt der Fl.Nr. 875.
Die OS Nr. 39 hat eine Länge von 400 m.

- 13 : 0 Stimmen -

9. Haushalt BRK-Kinderhaus Altenburg

Dem Gemeinderat lag der Haushaltsvorschlag des BRK-Kreisverbandes Ebersberg für das Kindergartenjahr 2010/2011 vom 20.4.2010 für das Kinderhaus Altenburg zur Beratung vor.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Haushalt des BRK-Kreisverbandes Ebersberg vom 20.4.2010 zu.

- 13 : 0 Stimmen -

10. Geplanter Empfang für die Neubürger/innen und der jungen Eltern am 13.6.2010

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass mittlerweile alle Neubürger/innen (171) sowie alle Eltern der neugeborenen (28) mit einem persönlichen Schreiben eingeladen wurden.

Anschließend wurde über den Antrag der Frauen für Moosach beraten, welche sich beim Empfang selbst einbringen möchten. Zudem wird im Antrag angeregt, auch Gewerbetreibende sowie die Montessori-Schule einzuladen.

In der anschließenden, ausgiebigen Diskussion wurde klar, dass seitens des Gemeinderates eine Beteiligung von politischen Parteien/Organisationen sowie von Gewerbetreibenden nicht gewünscht ist.

GRin Dr. Bumeder erläuterte die Einladung für die Montessori-Schule. Diese sei nicht als Konkurrenz für die GS Moosach zu sehen, da die Montessori-Schule auch eine 10. Klasse habe. Auch sehe man keine Konkurrenz zwischen den Kindergärten des BRK und der Montessori.

Daraufhin erging folgender

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Montessori-Schule Niederseeon zum Empfang mit einzuladen.

- 13 : 0 Stimmen -

Anschließend begründete GRin Hinterwaldner nochmals den Standpunkt der Frauen für Moosach, diese als Teilnehmer für den Empfang mit einzuschließen, da sich diese nicht nur als politische Organisation sehen, sondern auch viele andere Objekte (z.B. Biker-Park) unterstützen.

Daraufhin entstand wieder eine lebhafte Diskussion, welche mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch GR Tremmel endete.

Beschluss: Politische Organisationen werden zum Empfang für die Neubürger/innen und der jungen Eltern zugelassen.

- 2 : 11 Stimmen -

Beschluss: Wirtschaftliche Betriebe werden zum Empfang für die Neubürger/innen und der jungen Eltern zugelassen.

- 2 : 11 Stimmen -

Ferner wurde über die Bewirtung am Empfang beraten. Die Gemeinde wird hier die Kosten übernehmen. Die Bewirtung selbst soll durch die Vereine durchgeführt werden. Hier wird die Gemeinde noch die Vereine ansprechen.

11. Volksentscheid für Nichtrauchererschutz am 4.7.2010 - Berufung des Wahlvorstandes

Für den am 4. Juli 2010 stattfindenden „Volksentscheid für Nichtrauchererschutz“ werden folgende Personen in den Wahlvorstand berufen:

Stimmbezirk 0001

<u>Wahlvorstand</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Anschrift</u>
Wahlvorsteher:	Eugen Gillhuber	Falkenberg 16
Stellv. Wahlvorsteher:	Roman Feichtner	Grafinger Straße 4g
Schriftführer:	Robert Bauer	Gartenstraße 7
Stellv. Schriftführer:	Christian Beham	Heublumenweg 11
Beisitzer:	Andrea Hinterwaldner	Oskar-Stalf-Straße 17
Beisitzer:	Willi Mirus	Bahnhofstraße 2
Beisitzer:	Norbert Probul	Altenburg 19
Beisitzer:	Herbert Weidlich	Taubenstraße 1

Stimmbezirk 0011 Briefwahl

<u>Wahlvorstand</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Anschrift</u>
Wahlvorsteher:	Jürgen Weidlich	Osteranger 26
Stellv. Wahlvorsteher:	Michael Eisenschmid	Rathausstraße 9
Schriftführer:	Dr. Irmgard Bumeder	Blumenweg 1
Stellv. Schriftführer:	Martin Schneider jun.	Grafinger Straße 27
Beisitzer:	Siegfried Rymas	Grafinger Straße 4b

12. Vergabe von Kommunal-Darlehen

Zur Begleichung des Kaufpreises für das Anwesen in der Grafinger Straße hatte Bgm. Gillhuber bereits einige Angebote vorliegen. Seitens des Gemeinderats wurde über die Vergabearten (kurz- oder langfristiges Darlehen) beraten. Zur nächsten Sitzung sollen daher noch Angebote über langfristige Darlehen eingeholt werden. Bgm. Gillhuber teilte mit, dass der Termin zur Zahlung des Kaufpreises der 30. Juni 2010 sei.

13. Energienutzungs- und Klimaschutzkonzept

Im März fand für die VG-Gemeinden in Glonn eine Veranstaltung zum Energienutzungs- und Klimaschutzkonzept statt.

Hier wurde erörtert, dass durch die Teilnahme bzw. durch den Zusammenschluss der VG-Gemeinden an diesem Konzept eine Kraft für 3 Jahre eingestellt werden könnte, welche die Koordination und Planung von relevanten Maßnahmen im Bereich der Energienutzung und Klimaschutz im Bereich der VG Glonn übernehmen könnte. Diese Kraft würde mit 70% bezuschusst, wenn die Einwohnerzahl von 10.000 erreicht wäre.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, sich am Energienutzungs- und Klimaschutzkonzept (Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der VG Glonn) zu beteiligen.

- 13 : 0 Stimmen -

14. Bekanntgaben

a) Behindertenbeauftragte der Gemeinde Moosach

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass durch das LRA Ebersberg eine Ansprechperson für die Gemeinde Moosach gesucht wird, welche die Aufgaben einer/s Behindertenbeauftragte/n übernehmen möchte.

b) Freischneiden des Bahndammes

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass laut Aussage des LRA Ebersberg der Bahndamm nicht mehr vor dem Winter ausgeschnitten wird.

c) Spende für den Eisenbahnwaggon am Alten Bahnhof

Bgm. Gillhuber teilte dem Gremium mit, dass die Fa. Martin Schneider für den stattgefundenen Aus- und Umbau des Eisenbahnwaggons eine Spende in Höhe von 2.000 € leistete.

Die Spende von Herr Schneider wurde von den Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates mit Beifallsbezeugungen belohnt.

d) Verunreinigungen am Wertstoffhof

Bgm. Gillhuber berichtete hier über die immer wieder auftretenden Verunreinigungen.

Um diese zu vermeiden, sollte am Wertstoffhof eine echte Videokamera angebracht werden, um die Müllsünder dann zur Anzeige bringen zu können. Eine solche Anlage würde ca. 1.000 € - 1.500 € kosten.

Der Gemeinderat war mit dieser Lösung einverstanden.

13. Anfragen

a) Papiercontainer mit größerem Schlitz

GRin Bumeder fragte an, ob bezüglich der angesprochenen Container mit größeren Schlitz bereits ein Ergebnis vorliege.

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass es solche gebe, dass Volumen dieser Container aber viel weniger sei. Da der Container am Wertstoffhof aber das bereits vorhandene Volumen benötige, könne dieser nicht ausgetauscht werden.

b) Sonnwendfeier und Flohmarkt am 19. Juni 2010

GR Eisenschmid fragte an, ob die CSU und die UWG Moosach den alten Bahnhof zur Sonnwendfeier und Flohmarkt am 19.6.2010 (Ausweichtermin 26.6.2010) benutzen können.

Beschluss: Der Gemeinderat ist mit der Nutzung des Alten Bahnhofes durch die CSU und die UWG Moosach für die Sonnwendfeier und den Flohmarkt einverstanden.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Bank am alten Bahnhof

GR Mirus fragte an, wann eine Bank am Alten Bahnhof aufgestellt wird. Es seien ihm auch eventuelle Sponsoren bekannt, welche eine solche Aktion unterstützen würden.

Bgm. Gillhuber berichtete über einen bereits bestehenden Plan der Landschaftsarchitektin Müller, welcher eine Aufstellung von 4 Bänken im Gemeindebereich beinhaltet.

d) Geschwindigkeitsbegrenzung Reiter Weg

GR Beham teilte mit, dass bereits vermehrt Beschwerden eingegangen seien, dass sich die Verkehrsteilnehmer nicht an die neu angebrachte Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h halten würden.

e) Alte Verkehrszeichen

GR Bauer wies darauf hin, dass sich im Gemeindebereich einige Verkehrszeichen befinden, welche sich aufgrund ihres Alters in einem sehr schlechten Zustand befänden. Teilweise sind diese nicht mehr erkennbar.

Hier sollten die sich im eigenen Zuständigkeitsbereich befindlichen Verkehrszeichen durch Neue ausgetauscht werden. Die zuständigen Behörden für die Kreis- oder Staatsstraßen sollten auf den jeweiligen schlechten Zustand der Verkehrszeichen schriftlich hingewiesen werden.

f) Straßenschäden in der Gartenstraße / Gertrud-van-Calker-Straße

GR Bauer machte auf die vorhandenen Straßenschäden aufmerksam. Diese müssten bald möglichst ausgebessert werden.

Moosach, den 18.5.2010



Gillhuber
1. Bürgermeister



Röder
Schriftführer